



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

PRAXISLEITFADEN

JAGD- UND WILDTIERMANAGEMENTGESETZ SOWIE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG





Liebe Jägerinnen und Jäger,



Sie halten den Praxisleitfaden zum Jagdrecht in Baden-Württemberg in den Händen. In ihm werden die wichtigsten Regelungen für die jagdliche Praxis dargestellt. Er soll Ihnen dabei helfen, das Gesetz richtig und sachgerecht anzuwenden.

Inzwischen hat der Leitfaden die 9. Änderung erfahren. Daran ist zu erkennen, dass auch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eine kontinuierliche Fortentwicklung durchlaufen hat. Ihr Landesjagdverband hat den ursprünglichen, über zwei Jahre dauernden Gesetzgebungsprozess konstruktiv-kritisch begleitet.

Mitunter nur noch als abstrus zu bezeichnende Änderungsforderungen konnten wir abwehren, viele sinnvolle Änderungen haben wir mit Ihrer Hilfe hart erkämpft. Das Gesetz muss auch künftig im Sinne der Jägerschaft fortentwickelt werden. Insbesondere das Schalenmodell hat bei wissensbasierter Umsetzung eine stärkere Berücksichtigung verdient.

Dazu gehört auch die kontinuierliche Berücksichtigung weiterer, bislang noch nicht dem Schutz des JWMG unterliegender wild- lebender Tierarten im Wildtierbericht. Der Landesjagdverband wird hierzu wie bisher einen wichtigen Beitrag leisten.

Eines bitte ich Sie aber in jedem Fall zu beachten: Das Vermeiden von Normen, die von den Jägerinnen und Jägern als nicht sinnvoll angesehen werden, hilft weder Wild und Jagd noch der Natur.

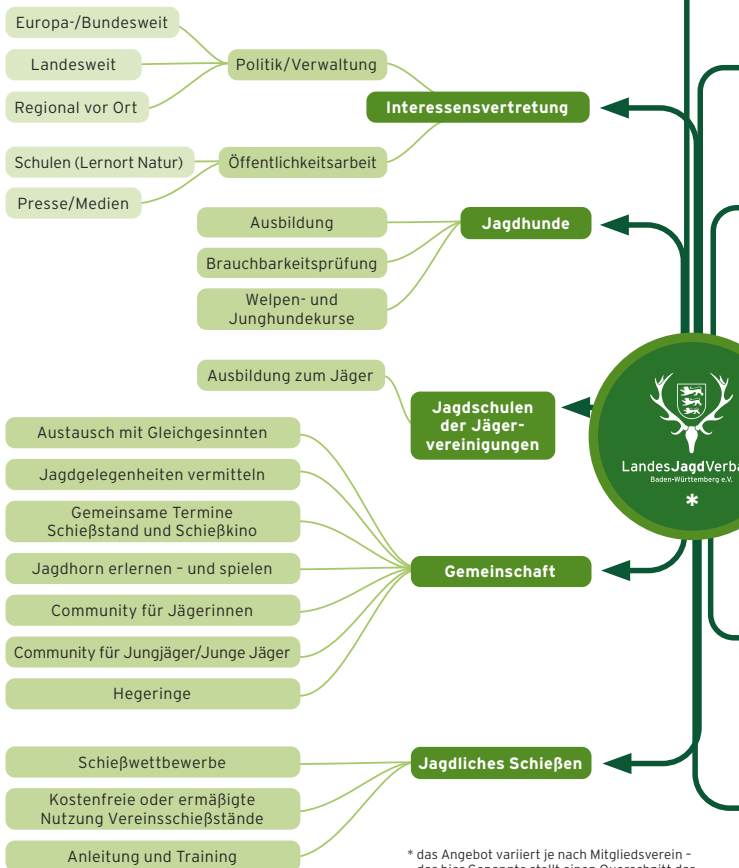
Die Missachtung gesetzlicher Vorschriften ist immer wieder als Begründung für weitere Verschärfungen des Jagdrechts bemüht worden; Fütterung, Kirmung und Haustierabschuss sind nur einige Beispiele.

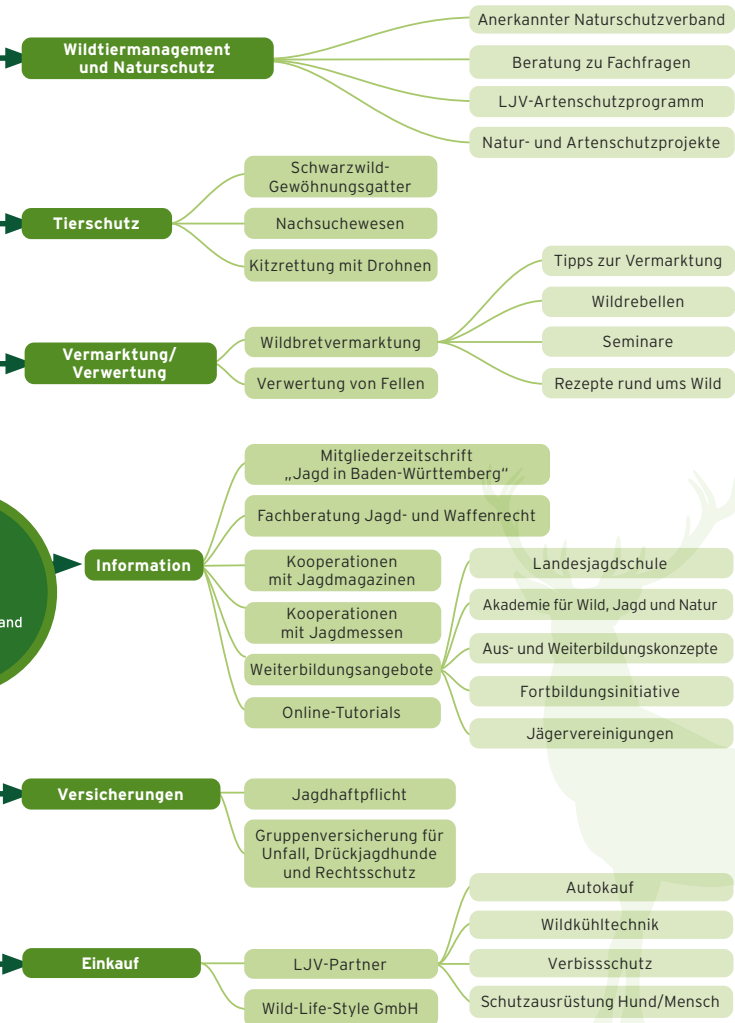
Allen, die an der Entstehung und Fortschreibung des Leitfadens mitgewirkt haben, gilt mein besonderer Dank. Für das Jagdjahr wünsche ich Ihnen viel Freude und Weidmannsheil.

A handwritten signature in black ink, reading 'Jörg Friedmann'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Jörg' and the last name 'Friedmann' clearly distinguishable.

Dr. Jörg Friedmann
Landesjägermeister

Das bietet Ihnen Ihr Landesjagdverband Baden-Württemberg





DIE WICHTIGSTEN NEUREGELUNGEN

	Seite
Schalenmodell _____	8
Fütterung _____	10
Jagdliche Einrichtungen _____	13
Jagdzeiten _____	14
Kirrung _____	16
Fangjagd _____	18
Sachliche Verbote _____	20
Wildschaden _____	22
Wildtierschutz _____	24
Wildfolge _____	25
Sonstiges _____	26

HINWEIS ZU WILDKRANKHEITEN



Wildkrankheiten wie die Afrikanische Schweinepest, Blauzungkrankheit oder Vogelgrippe unterliegen der Anzeigepflicht. Wird im Rahmen des Monitorings ein entsprechend auffälliges Stück festgestellt, sind Jägerinnen und Jäger dazu verpflichtet, dies umgehend dem zuständigen Veterinäramt zu melden.

In Baden-Württemberg gilt seit dem 1. April 2015 grundsätzlich nur noch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) samt Durchführungsverordnung (DVO). Vom Bundesjagdgesetz (BJagdG) gelten nur die Regelungen des Abschnitts IV. Jagdschein §§ 15–18a auch weiterhin.

- Weiterhin in Kraft: Bundeswildschutz-, Rotwild-, Kormoran-VO
- **Seit 1. Januar 2016** gilt das Verbot der Verwendung bleihaltiger Kugelmunition bei der Schalenwildbejagung, außer Fangschuss (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 JWMG).
- **Seit 1. April 2016** gelten die Regelungen zur Wildfütterung / Ablenkungsfütterung (§33 JWMG) und RoBA.
- **Seit 8. November 2016: 1. Änderung JWMG**
Bei Fütterungskonzeption bei Rehwild sind 1.500 ha ausreichend.
- **Seit 1. April 2017** gelten die Regelungen über den Beitrag zum Wildtiermonitoring (§ 43 JWMG).
- **Seit 30.06.2020 2. Änderung JWMG, Änderung DVO 1.7.2021**
Erhebliche Änderungen u. a. bei Jagdruhezeit, Jagd- und Schonzeiten, Stadtjägern, Wildtiermonitoring und Wildschadensrecht.
- **Seit 24.10.2024 3. Änderung JWMG**
Die Verschiebung des Wildkaninchens in die Entwicklungsschale, die Verschiebung der Graugans in die Nutzungsschale siehe S. 8.
- **Seit 24.12.2025** Aufnahme des Wolfs durch VO ins JWMG (Entwicklungsmanagement)
- **Seit 22.01.2026 Änderung DVO und Rotwild-VO**
Ganzjährige Jagdzeit auf gebietsfremde invasive Arten und Änderung der VO zur Bildung der Rotwildgebiete mit Wegfall der Erlegungspflicht von männlichem Rotwild außerhalb der Rotwildgebiete

SCHUTZMANAGEMENT

Haarwild: Luchs, Wildkatze

Federwild: Auerwild, Habicht, Haselhuhn, Hohltaube, Kormoran, Rebhuhn, übrige Enten ohne Säger, übrige Gänse, Wanderfalke

ENTWICKLUNGSMANAGEMENT

Haarwild: Baummarder, Feldhase, Wildkaninchen, Iltis, Wolf

Federwild: Fasan, Krickente, Pfeifente, Rostgans, Schnatterente, Waldschnepfe

NUTZUNGSMANAGEMENT

Haarwild: Dachs, Damwild, Fuchs, Gamswild, Hermelin, Marderhund, Mink, Muffelwild, Nutria, Rehwild, Rotwild, Schwarzwild, Sikawild, Steinmarder, Waschbär

Federwild: Blässhuhn, Elster, Höcker-
schwan, Graugans, Kanadagans, Nilgans,
Rabenkrähe, Reiherente, Ringeltaube,
Stockente, Tafelente, Türkentaube



SCHUTZMANAGEMENT

Ganzjährige Schonzeit, Monitoring und Managementkonzepte obligatorisch.

ENTWICKLUNGSMANAGEMENT

Bejagung möglich, Monitoring und Konzepte sinnvoll.

NUTZUNGSMANAGEMENT

Jagdliche Nutzung obligatorisch, Monitoring bei Bedarf.

Kein Aneignungsrecht

bei Arten wie Luchs und Wildkatze, die nach FFH- Richtlinie Anhang IV geschützt sind, oder bei lebenden Tieren des Schutzmanagements wie Wildkatze, Rebhuhn, Habicht.

Anzeigepflicht an untere Jagdbehörde,

wenn nach BNatSchG streng geschützte Arten krank, verletzt oder tot aufgefunden wurden wie Wildkatze, Wanderfalke, Habicht.



FÜTTERUNG SCHALENWILD

Rechtsgrundlagen: § 33 JWMG, §§ 3 und 4 DVO

a) Grundsätzliches – Konzeptionen

- Die Fütterung ist grundsätzlich in bisheriger Form verboten!
Keine Notzeitregelungen mehr!
- **Ausnahmeregelung:** Gebietsbezogene Fütterungskonzeptionen für eine Mindestfläche von 2.500 ha, bei Rehwild von 1.500 ha möglich. Die Konzeptionsflächen müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Die Konzeption muss von der jagdausübungsberechtigten Person und dem Jagdrechtsinhaber unterzeichnet sein.
- Anzeige der Konzeption bei der obersten Jagdbehörde (MLR); diese kann die Konzeption beanstanden.
- Die Fütterung von Schwarzwild ist nur noch nach Maßgabe der Unteren Jagdbehörde zur Tierseuchenbekämpfung erlaubt. In Gattern darf die Fütterung mit einer Fütterungskonzeption fortgeführt werden.
- Fütterungen dürfen nur bis zu einem Abstand von 300 m zur Reviergrenze angelegt werden, außer der jeweilige Reviernachbar stimmt schriftlich einer anderen Regelung zu.
- Im Umkreis von 300 m von betriebenen Fütterungen darf nicht gejagt werden.
- Futterplätze müssen den Anforderungen der Futtermittelhygiene entsprechen, d. h. die Ausbringung ist nicht mehr auf ortsfeste Einrichtungen beschränkt.

b) Zulässige Futtermittel

Wiederkäuendes Schalenwild:

Heu, Grünfuttersilage, Rüben, heimisches Frisch- und Fallobst, heimischer Obsttrester.

Rot- und Damwild:

Verwendung von Maissilage oder gehäckselten Maispflanzen im Rahmen einer Fütterungskonzeption. Beimischung von Hafer begrenzt auf 10 Volumenprozent (bisher: geringe Menge), Verfütterung von Rosskastanien zulässig.

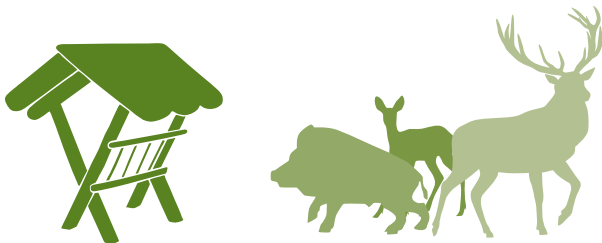
c) Sonstige Futtermittelregelungen

Weiterhin nicht zulässig:

Verwendung von Erzeugnissen, die tierisches Protein enthalten, oder Erzeugnissen von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere, Erzeugnissen von Fischen oder Mischfuttermitteln und verdorbene Futtermittel.

Weiterhin zulässig:

Aufbrüche und sonstige Teile von gesundem Wild, das im betreffenden Revier zur Strecke gekommen ist.



FÜTTERUNG FEDERWILD

a) Enten, Wildgänse, Schwäne

Nur durch jagdausübungsberechtigte Personen und nach behördlicher Anordnung; keine Vogelfütterung an öffentlichen Gewässern durch Nicht-Jagdscheininhaber mehr zulässig!

b) Übriges Federwild

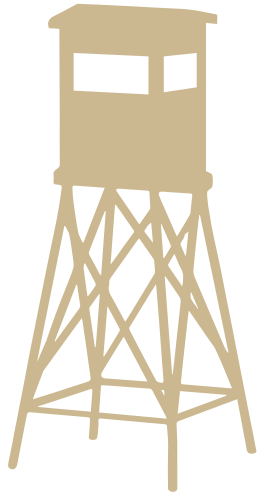
Keine gesetzlichen Regelungen.



JAGDLICHE EINRICHTUNGEN

Rechtsgrundlagen: § 30

- › **Betretungsverbot** von jagdlichen Einrichtungen für Unbefugte auch außerhalb des Waldes.
- › Das unbefugte Betreten ist eine Ordnungswidrigkeit.
- › **Zustimmungspflicht** des Grundeigentümers bei der Errichtung bleibt bestehen.
- › **Verpflichtung zum Abbau** 6 Monate nach Pachtende, wenn keine Überlassung an den Pachtnachfolger erfolgt (angelehnt an das Pachtrecht nach BGB).



JAGDZEITEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG (§ 10 DVO JWMG)

		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Rotwild ⁷	Hirsche/Alttiere/Kälber												
	Schmalspießer/-tiere					15.							
Damwild	Hirsche/Alttiere/Kälber												
	Schmalspießer/-tiere												
Sikawild	Alttiere/Kälber												
	Hirsche/Schmalsp./-t.												
Rehwild	Kitze/Geißen												
	Böcke/Schmalrehe												
Gamswild	Jährlinge												
	Böcke/Geißen/Kitze												
Muffelwild	Widder												
	Schafe/Lämmer												
Schwarzwild ¹													
Feldhase													
Wildkaninchen		15.											
	Jungkaninchen	15.	16.										
Steinmarder		15.											
Baummarder		15.											
Iltis		15.											
Hermelin		15.											
Dachs													
	Jungdachs												
Fuchs ²		15.											
	Jungfuchs ²	15.	16.										
Marderhund ⁴													
Waschbär ⁴													
Nutria ⁴													
Mink ⁴													

Kormorane: Der Abschuss ist zulässig vom 16.8. bis zum 15.3. 1,5 Std. vor Sonnenaufgang bis 1,5 Std. nach Sonnenuntergang und unter Beachtung der weiteren Vorgaben der Kormoranverordnung vom 20.7.2010.

	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fasan												
Ringeltaube		10.										
Türkentaube		10.										
Höckerschwan	15.											
Graugans^{5,6}												
Kanadagans^{5,6}		15.										
Nilgans^{4,6}												
Rostgans^{4,6}												
Stockente	15.											
Pfeifente	15.											
Krickente	15.											
Schnatterente	15.											
Reiherente	15.											
Tafelente	15.											
Blässhuhn	15.											
Waldschnepfe												
Rabenkrähe³		15.										
Elster³		15.										

- 1 Abweichend von der allgemeinen Schonzeit (16.2.-15.4) darf die Jagd auf Schwarzwild im Zuge der ASP-Prävention bis auf Weiteres ganzjährig ausgeübt werden.
- 2 Jungfuchse bereits ab 16.4. und alle Füchse ab 1.7. bis zum 15. Februar. In Gebieten, für die eine Hegegemeinschaft oder ein Fachkonzept/Fachplan nach JWMG besteht, bis zum letzten Tag im Februar.
- 3 Rabenkrähen und Elstern außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern.
- 4 Abweichend von der allgemeinen Schonzeit darf die Jagd auf die gebietsfremden Arten (Neozoen) Marderhund, Waschbär, Nutria, Mink, Nilgans und Rostgans ganzjährig ausgeübt werden.
- 5 Jungtiere der Graugans und Kanadagans dürfen ganzjährig außerhalb der allgemeinen Schonzeit bejagt werden.
- 6 Eingriffe in die Gelege von Gänsearten des Nutzungs- und Entwicklungsmanagements ist auch außerhalb der Jagdzeit in Gebieten zulässig, für die eine genehmigte Managementkonzeption oder ein Fachkonzept/plan vorliegt.
- 7 Für das Rotwildgebiet Odenwald gelten abweichende Jagdzeiten, Schmaltaire und Schmalspießer vom 1.5. bis 31.5. eines Jahres.

Die Bestimmungen zum Verbot der Bejagung der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere bleiben unberührt.

KIRRUNG

Rechtsgrundlagen: § 33 JWMG Abs. 5, §§ 5 und 6 DVO

Grundsätzlich:

- KIRRUNG dient dem Anlocken von Wild zur Bejagung.
- Generelles KIRRVOT in der Jagdruhezeit (16. Feb. bis 15. Apr.).
- Abstand 100 m zur Reviergrenze, es sei denn, es erfolgt die schriftliche Einwilligung des Reviernachbarn.

a) WIEDERKÄUENDES SCHALENWILD

- KIRRUNG während der Jagdzeit zulässig, auch wenn das futtermittelhygienisch bedenklich sein kann.
- Liste zulässiger Futtermittel wie unter „Fütterung“ (Seite 10 ff.).
- KIRRMENGE 10 l pro KIRRPLOZ (nicht mehr je Bejagungseinrichtung).

b) SCHWARZWILD

- Zulässige Futtermittel: Getreide und Mais.
Menge auf 1 l pro KIRRFLOZE begrenzt.
- Zulässige Zahl der KIRRUNGEN: pro 50 ha Waldfläche eine KIRRUNG im Jagdbezirk, mindestens jedoch fünf.
- Futtermittel müssen so ausgebracht werden, dass die Futtermittel von anderen Wildtierarten nicht oder nur in unschädlichem Umfang aufgenommen werden. Das heißt für die Praxis, dass die KIRRMENGE von 1 l auch breitwürfig ausgestreut werden kann.
- KIRREN wegen ASP-Prävention auch in der Jagdruhezeit erlaubt. (ganzjährige Jagdzeit)

c) Federwild

- Nur noch 1 l pro Kurrung; es dürfen nicht mehr Kurrungen angelegt werden, als zum Anlocken des Federwilds erforderlich sind.

d) Raubwild

- Futtermittel: nur Aufbruch und Teile von im jeweiligen Revier erlegtem gesundem Wild.
- Beschickung muss so erfolgen, dass das Lockmittel für Schwarzwild nicht zugänglich ist.
- Die Verbringung von Aufbruch, Schwarten und Abfällen von Schwarzwild ins Revier ist seit 1. Januar 2024 verboten. Es ist über Sammel- oder Verwahrstellen zu entsorgen.



Rechtsgrundlagen: § 32 JWMG, § 8 DVO und Anlage 3

a) Lebendfangfallen

Bei den Lebendfangfallen sind nur noch Kasten- und Röhrenfallen zulässig. Wiesel-Wippbrettfallen und Jungfuchsfallen sind verboten. Fallenregistrierung nicht mehr bei der unteren Jagdbehörde, sondern bei der Prüfstelle (LJV). Fallenkennzeichnung wie bisher. Kontrolle zweimal täglich, morgens und abends. Sie kann entfallen, wenn die Falle über einen elektronischen Fangmelder verfügt, der mindestens einmal täglich getestet wird, bzw. wenn die tägliche Selbstüberprüfung gewährleistet ist.

Bereits registrierte und gekennzeichnete Fallen brauchen nicht neu angemeldet zu werden.

b) Totfangfallen

Totfangfallen sind grundsätzlich verboten. Einsatz nur noch nach Genehmigung durch unsere Jagdbehörde möglich. Zulässige Fallentypen wie bisher, Registrierungs-, Kennzeichnungs- und Prüfpflicht. Vor erstmaliger Verwendung ist eine Prüfung erforderlich. Sie ist alle 4 Jahre zu wiederholen.

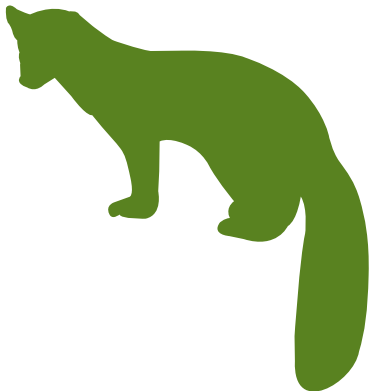


c) Sachkunde

Jagdscheininhaber brauchen keinen separaten Fallensachkundenachweis.

d) In befriedeten Bezirken und Gebieten, in denen die Jagd ruht,

ist ein Tätigwerden nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und/oder der Jagdbehörde erlaubt.



SACHLICHE VERBOTE

Rechtsgrundlagen: § 31 JWMG, § 9 DVO

a) Übung der Schießfertigkeit

Vor Teilnahme an Bewegungsjagden und bei der Bejagung von Federwild; keine Angabe über Art des Nachweises, aber Nichtbeachtung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und haftungsrechtliche Konsequenzen haben. Landeskeilernadel und Landesflintennadel des LJV sind als Nachweise anerkannt.

b) Verbot der Bejagung aller Wildtiere mit Posten, gehacktem Blei, Bolzen und Pfeilen

Bisher galt dieses Verbot für alle Wildtiere nur für die Verwendung von Pfeilen.

c) Verbot, in Vogelgruppen zu schießen

d) Verbot, weibliches Rotwild und Rotwildkälber in der Nachtzeit nach 22:00 Uhr zu erlegen

e) Verwendung bleifreier Kugelmunition ab 1. Januar 2016

Bei der Bejagung von Schalenwild in allen Revieren. Verwendung von Bleimunition zur Bejagung von kleinem Haarwild (Hase, Raubwild ...) weiterhin zulässig! Verwendung von bleihaltiger Munition zum Fangschuss – auch auf Schalenwild – weiter zulässig. Beim Fangschuss auf Schalenwild darf auch Schrot eingesetzt werden.

f) Verbot der Baujagd am Naturbau

Jagd am Kunstbau, Dole etc. weiterhin erlaubt.

g) Verbot der Hetzjagd auf gesunde Wildtiere

Gilt nicht für die Nachsuche auf krankes oder verunfalltes Wild.

h) Gestreifte Frischlinge dürfen mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm erlegt werden

Es dürfen aber nur Büchsenpatronen verwendet werden, deren Auftreffenergie auf 100 m mindestens 1.000 Joule beträgt. Das gilt nicht für Fangschüsse.

i) Nachtzielhilfen

Der Einsatz von künstlichen Lichtquellen und Nachtsichtaufsätzen bzw. Nachtsichtvorsätzen für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wurde im Zuge der ASP-Bekämpfung legalisiert. Das bisherige Verwendungsverbot in § 31 Nr. 10 a JWMG wurde gestrichen. Das Nachtjagdverbot für wiederkäuendes Schalenwild von 1,5 h nach Sonnenuntergang bis 1,5 h vor Sonnenaufgang, weibliches Rotwild und Rotwildkälber bis 22:00 Uhr, bleibt jedoch erhalten!

j) Halbautomatische Waffen

Auf Wildtiere kann künftig mit halbautomatischen Langwaffen geschossen werden, die nicht mit mehr als fünf Patronen geladen sind.

k) Bewegungsjagd

Künftig zwischen dem 1. Februar und dem 30. September verboten mit Ausnahme des Kreisens oder der Erntejagd im Offenland. Weitere Ausnahme: Tierseuchenbekämpfung.

WILDSCHADEN

Rechtsgrundlagen: § 53, 54, 55 JWMG, §§ 11–13 DVO

- Das frühere Vorverfahren entfällt weiterhin, wird aber durch weitere Pflichten für die Gemeinde ergänzt („Vorverfahren light“). Ein Geschädigter muss nach wie vor den entstandenen Schaden im Feld innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme bei der zuständigen Gemeinde anmelden, die die Anmeldung bestätigt und weiterleitet. Auf Antrag und Kosten eines der Beteiligten muss die Gemeinde einen anerkannten Wildschadensschätzer beauftragen und einen Ortstermin festsetzen, bei dem der Schaden geschätzt und auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll. Wird zwischen Geschädigtem und Jagd-ausübungsberechtigtem trotzdem keine Einigung erzielt, bleibt nur der ordentliche Rechtsweg.
- Die Anmeldung von Wildschäden im Wald ist jährlich bis zum 15. Mai möglich.
- Wildschadensschätzer sind nicht mehr ehrenamtlich tätig, sondern können angemessene Gebühren verlangen. Die Kosten für den Wildschadensschätzer trägt die Person, die den Schätzer beauftragt hat. Sie kann jedoch hälftigen Ersatz von der anderen beteiligten Person verlangen, wenn keine Einigung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Verfahrens die Höhe des Wildschadens übersteigen („Bagatellregelung“).
- Wildschadensersatzregelung für Sonderkulturen bleibt wie bisher. Ausnahme: Wildschaden an Streuobstwiesen muss ersetzt werden, wenn dort weniger als 150 Obstbäume je Hektar stehen, das Grünland landwirtschaftlich genutzt und das Fallobst entfernt wird.
- Festlegung von Hauptbaumarten: 5 % im Ausgangsbestand.

-
- Bei Maisflächen hat der Bewirtschafter nur noch einen Ersatzanspruch von 80 %, wenn er nicht nachweisen kann, dass er selbst übliche und zumutbare Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden ergriffen hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass damit vor allem Maßnahmen wie die Einhaltung von Abständen zum Waldrand, Schussschneisen und andere Maßnahmen gemeint sind, mit denen in zumutbarer Weise die effektive Bejagung begünstigt werden kann. Unklar ist, ob dazu auch Zäunung oder sonstige Vergrämnungsmaßnahmen zählen.
 - Allgemein haben die Bewirtschafter zumutbare und übliche Obliegenheiten zur Erleichterung der Bejagung und zur Verhütung von Schäden zu erfüllen. Es wurden gemeinsame Empfehlungen von der Wildforschungsstelle und den betroffenen Verbänden erarbeitet, die bei Bedarf angepasst werden.
 - Übliche Schutzvorrichtungen: Regelung über Zaunhöhen wie bisher. Zur Abwehr von Schwarzwild können auch Elektrozäune verwendet werden, wenn sie in ihrer Wirkung wilddichten Zäunen gleichen.
 - Die Schadensersatzpflicht für Schäden durch Fasane entfällt, die gesetzliche Ersatzpflicht für Wildschäden an Grundstücken durch Schalenwild und Wildkaninchen bleibt.
 - Die Einführung von Ausgleichs- und Präventionssystemen wird erleichtert.



WILDTIERSCHUTZ

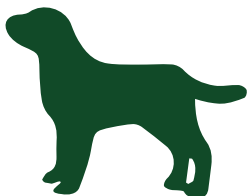
Rechtsgrundlage: §§ 48 und 49 JWMG

- Der Jagdschutz wurde komplett aus dem Gesetz gestrichen. Jagdaufseher haben deshalb automatisch zum 1. April 2015 ihre Anerkennung verloren.
- Die Aufgaben der Jagdaufseher können von Wildtierschützern übernommen werden. Diese wirken auch beim Wildtiermonitoring mit.
- **Wildtierschützer:** Die Anerkennung erfolgt durch die untere Jagdbehörde. Die Bestätigung als Wildtierschützer erfolgt nach Besuch eines Fortbildungslehrgangs. Die jagdausübungsrechtliche Person muss der Bestätigung zustimmen. Bisher bestätigte Jagdaufseher, die einen entsprechenden Lehrgang besucht haben, können durch eine zweitägige Fortbildung die Befähigung zur Anerkennung als Wildtierschützer erlangen.
- Töten von wildernden Hunden durch Jagdausübungsrechtliche und Wildtierschützer nur nach Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde. Töten von verwilderten Katzen nur nach Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde in Naturschutzgebieten und die untere Jagdbehörde in Wildschutzgebieten, wenn keine anderen mildernden Maßnahmen möglich sind.



Rechtsgrundlage: § 39 JWMG

- Es gilt die generelle Verpflichtung zur Vermeidung von Leiden und Schmerzen.
- Bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild, also auch Krähen und Elstern (außer bei der Beizjagd), sind brauchbare Jagdhunde mitzuführen.
- Bei der Nachsuche dürfen anerkannte Nachsuchengespanne ohne vorherige Vereinbarung und Benachrichtigung der Revier nachbarn die Reviergrenzen bewaffnet überschreiten. Eine unverzügliche Benachrichtigung der Reviernachbarn nach Beendigung der Nachsuche ist erforderlich.
- Im Nachbarrevier bei der Wildfolge zur Strecke gekommene Wildtiere können versorgt und sichergestellt werden. Danach sind sie unverzüglich dem Reviernachbarn abzuliefern.
- Überjagende Hunde bei Drückjagden sind in bestimmtem Umfang zu tolerieren. Maximal drei Jagden im Jahr auf der gleichen Fläche. Meldung an die Reviernachbarn 48 Std. vorher und auf Verlangen 200 m Abstand zur Reviergrenze beim Schnallen der Hunde.



SONSTIGES

Jagdpacht

Die Mindestpachtdauer wurde auf 6 Jahre gesenkt. Jagdgenossen im gemeinschaftlichen Bezirk sind nicht mehr befangen, wenn sie selbst eine Jagd pachten wollen.

Bei erstmals pachtenden Personen muss **nicht** mehr zwingend eine Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen werden. Ein Jagdpachtvertrag ist nichtig, wenn die letzte Versammlung der Jagdgenossenschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses länger als 7 Jahre zurückliegt.

„Entgeltlicher und unentgeltlicher Jagderlaubnisschein“

Die Unterscheidung entfällt. Es erfolgt keine Eintragung der Begehungsfäche mehr in den Jagdschein. Die schriftliche Jagderlaubnis ist weiterhin erforderlich, wenn keine Begleitung erfolgt.

Aussetzen von Wildtieren

- Das Aussetzen von dem JWMG unterstellten Arten ist nur mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde, bei Arten des Schutzmanagements mit Einvernehmen der obersten Naturschutzbehörde erlaubt.
- Dies gilt nicht für eingefangene oder aufgezogene Wildtiere. Mit Ausnahme von Neozoen dürfen im befriedeten Bezirk eingefangene Tiere im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde oder mit Genehmigung des Jagdausübungsberechtigten auch in einem anderen Jagdbezirk freigelassen werden.
- Das Aussetzen von Fasanen und Rebhühnern zur Bestandsstützung ist nicht genehmigungspflichtig. Für ausgesetzte Tiere gilt eine Jagdruhe im laufenden und im Folgejahr.

Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren

- In Notzeiten kann die untere Jagdbehörde im Wald und in der offenen Landschaft ein allgemeines Leinen- und Wegegebot erlassen; in diesem Fall ruht die Jagd.
- In der Jagdruhezeit (16. Feb. bis 15. Apr.) kann sie per Allgemeinverfügung eine Leinenpflicht für Hunde im Wald anordnen.
- Im Umfeld von Querungshilfen wie Grünbrücken oder Unterführungen ist die Jagdausübung im Umkreis von 250 m verboten.

Wildtiermonitoring – Wildtierportal

- Seit 1. April 2017 sind Jagdausübungsberechtigte in ihren Revieren zur regelmäßigen Erfassung von Wildbeständen verpflichtet.
- Streckenlisten und sonstige von der unteren Jagdbehörde angeforderte Berichte zur Wildtier- und Lebensraumsituation sind elektronisch über das Wildtierportal zu übermitteln.
- Die Daten sind u. a. Grundlage für die Wildtierberichte, die alle 3 Jahre erstellt werden. Die Wildtierberichte geben Auskunft über den Status der Wildtierarten in Baden-Württemberg und sind Grundlage dafür, ob Arten weiterhin uneingeschränkt, nur mit Auflagen oder nicht mehr bejagt werden dürfen. **Es sollten deshalb unbedingt auch Beobachtungen von Wildarten gemeldet werden, die keine Jagdzeit haben.**

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe wird geahndet:

- das Erlegen von zur Aufzucht notwendigen Elterntieren bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere
- das Erlegen von Wildtieren, die mit einem Jagdverbot belegt sind
- das Erlegen von Wildtieren ohne Jagdzeit
- Weitere Folge ist der Entzug des Jagdscheins.



LandesJagdVerband

Baden-Württemberg e.V.

Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

Mitglied im Deutschen Jagdverband e.V.

Anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle | Felix-Dahn-Straße 41 | 70597 Stuttgart

Telefon 0711 995899 - 0 | Fax 0711 995899 - 99

info@landesjagdverband.de | www.landesjagdverband.de

Stand: 03/2026, 10. Auflage

@ljvbawue



Jagd ist:
Auftrag und
Leidenschaft